

Fähigkeit und Bereitschaft — Einstellungen als Entscheidungsgrundlagen

Bei der auf die Strafzumessung orientierten Berücksichtigung der Fähigkeit und Bereitschaft zu künftig verantwortungsbewußtem Verhalten spielt die Bereitschaft des Täters eine wesentliche, vielleicht sogar meist vorrangige Rolle. Hier sind vor allem Einstellungen und Motive als Entscheidungsgrundlagen zu beachten. Einstellungen sind relativ verfestigte, konstante Handlungsbereitschaften, die das Erleben und Verhalten gegenüber Verantwortungsbeziehungen relativ einheitlich gestalten. Das hat einerseits den Vorzug, daß zurückliegendes Verhalten im Sinne der Einheit von Bewußtsein und Handeln besser zum Ausgangspunkt genommen werden und auf künftiges Verhalten projiziert werden kann. Andererseits geht es im Interesse der Erziehung des Straftäters um die Herausbildung verfestigter positiver Haltungen zur eigenen Verantwortung, die sich dann auch in stabilen Handlungsmotiven niederschlagen soll.²

Alle Aussagen zu künftig verantwortungsgemäßem Verhalten sind Wahrscheinlichkeitsaussagen, weil der Schluß von der festgestellten Fähigkeit und Bereitschaft darauf, daß diese sich auch tatsächlich in verantwortungsgemäßem Verhalten äußern werden, Wahrscheinlichkeit beinhaltet. Einstellungen und ähnliche Persönlichkeitseigenschaften lassen stets nur mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit ein bestimmtes Verhalten des zur Selbstbestimmung fähigen Individuums erwarten. Es besteht also keine eindeutige Gewißheit über ein solches Verhalten. Das kann dazu führen, daß selbst die richtige Einschätzung der Fähigkeit und Bereitschaft zu künftig verantwortungsbewußtem Verhalten durch das Gericht noch nicht garantiert, daß keine Rückfälligkeit eintritt. Vom Gericht wird keine Prognose über Rückfälligkeit oder verantwortungsbewußtes Verhalten verlangt, sondern eine fundierte Einschätzung der zum Zeitpunkt der Strafzumessung vorliegenden Fähigkeit und Bereitschaft zu künftig verantwortungsbewußtem Handeln.

Bewußtseinsinhalte (also auch Fähigkeit und Bereitschaft) sind nicht direkt erfassbar. Sie können aus verbalen Äußerungen des Betroffenen und aus seinem praktischen Handeln abgeleitet werden. Daraus kann aber nicht mechanisch auf die Fähigkeit und Bereitschaft zu künftigem Handeln oder auf dieses Handeln selbst geschlossen werden.

Verhalten vor und nach der Tat

Für die Feststellung der Fähigkeit und Bereitschaft zu künftig verantwortungsbewußtem Handeln gegenüber der Gesellschaft nennt § 61 Abs. 2 StGB verschiedene Möglichkeiten, so die Ursachen und Bedingungen der Straftat, ihre Begehungsweise, das Verhalten vor und nach der Tat und die Persönlichkeit des Täters. Die Persönlichkeitseigenschaften, die hier zu berücksichtigen sind, können nicht nur auf die zurückliegende Straftat bezogen sein. Von einer strafbaren Handlung auf das gesamte künftige Verhalten — soweit es Verantwortung gegenüber der Gesellschaft betrifft — zu schließen hieße, von der straffälligen Persönlichkeit lediglich als Subjekt ihrer Straftat, nicht aber auch als Subjekt der Strafverwirklichung und des künftigen Handelns überhaupt auszugehen. Deshalb ist die u. a. in den §§ 2 Abs. 1, 8 Abs. 1 StPO geforderte Allseitigkeit der Aufklärung bzw. Feststellung der Persönlichkeit des Täters begründet. Allseitigkeit in diesem Sinne ist nicht Totalität, sondern grenzt sich von Einseitigkeit ab und verlangt so die allseitige und unvoreingenommene Feststellung der Wahrheit auch hinsichtlich der Aufklärung der Persönlichkeit des Täters, seines Verhaltens vor und nach der Tat in be- und entlastender Hinsicht (§ 15 StAG).

Die Einheit von Tatbezogenheit und Allseitigkeit ist je nach den Beziehungen von Tat und Täter und äußeren Tatbedingungen verschieden zu realisieren. Jedoch kann man als allgemeine Orientierung gelten lassen, daß es bei der Beurteilung der Tatsache vor allem um die tatbezogene Würdigung der Persönlichkeit i. S. des § 5 Abs. 2 StGB geht, während bei der Feststellung der Fähigkeit und Bereitschaft zu künftig verantwortungsbewußtem Verhalten die allseitige Persönlichkeitseinschätzung gefragt ist.

Auch bei der Beurteilung von Fähigkeit und Bereitschaft zu künftig verantwortungsgemäßem Verhalten gilt, daß die Beurteilung des tatsächlich beobachteten Verhaltens die zuverlässigste Quelle ist. Dem wird in § 61 Abs. 2 StGB Rechnung getragen, indem neben der Art und Weise der Tatbegehung auch auf das gesellschaftliche Verhalten vor und nach der Tat orientiert wird. Das Gericht, der Staatsanwalt bzw. das Untersuchungsorgan kann nur einen kleinen Teil des Verhaltens nach der Tat direkt beobachten, nämlich das Verhalten während der Gerichtsverhandlung bzw. der Beschuldigtenvernehmung. Gerade deshalb müssen Handlungsbeobachtungen von anderen Menschen (Aussagen aus dem Betrieb, den staatlichen Organen oder gesellschaftlichen Organisationen, aus dem Wohnbereich usw.) gezielt verwendet werden. Das unterstreicht die Bedeutung der Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Strafverfahren auch unter diesem Gesichtspunkt.

Aus diesen Informationen sind diejenigen herauszuziehen, die das Niveau des künftigen Handelns berühren (z. B. die Einstellung zur Arbeit). Diese Beurteilung kann einerseits nicht tatbezogen sein, weil es um zeitlich vor oder nach der Straftat liegendes Verhalten geht. Sie muß andererseits Fähigkeit und Bereitschaft besonders beachten, die auf dem Niveau der mangelnden Verantwortung liegen, das sich in der Straftat oder den subjektiven Ursachen dafür ausdrückt.

Es wird z. B. bei Körperverletzungen vor allem um die Achtung anderer Menschen und um die in der Vergangenheit angewendeten Mittel zur Lösung von Konflikten gehen, während bei Eigentumsdelikten die Frage nach dem bisherigen Verhalten in bezug auf die Achtung fremden Eigentums im Vordergrund stehen wird.

Wie kompliziert die Beurteilung der Bedingungen zurückliegender Verhaltensweisen ist, zeigt sich an folgendem: Wenn der Täter unter Ausnutzung seiner Vertrauensstellung im Arbeitsprozeß mit Raffinesse und gezielter Tatvorbereitung in krimineller Weise egoistischen Bestrebungen nachgegangen ist, ansonsten sich aber in der Arbeit und in anderen Lebensbereichen einwandfrei verhalten hat, dann können im bisherigen Verhalten keine Anhaltspunkte zur Feststellung der Fähigkeit und Bereitschaft gefunden werden. Allenfalls ist das Qualifikationsniveau und das anforderungsgerechte Verhalten in der Vergangenheit ein Hinweis auf die Fähigkeit zu gesellschaftsgemäßem Verhalten. Im Widerspruch dazu steht aber die geringe Bereitschaft zu diesem Verhalten, die sich ausschließlich in der strafbaren Handlung ausdrückt. Der Bezug auf positives Arbeitsverhalten ist auch für die Bereitschaft zu künftig verantwortungsbewußtem Verhalten unzureichend, da der in der Vergangenheit aufgetretene Widerspruch zwischen positivem Verhalten in der Arbeit und eigennützig krimineller Aktivität auch für die Zukunft nicht ohne weiteres ausgeschlossen werden kann. Die mangelnde Bereitschaft zeigt sich also zunächst „nur“ in der Straftat, die nicht persönlichkeitsfremd, nicht vorrangig durch äußere Umstände bedingt ist.

Besonders aufschlußreich ist das Verhalten nach der Tat, wenn es über das Verhältnis des Täters zu seiner Straftat Aufschluß gibt. Die Straftat ist ein besonderes Ereignis im Leben des Täters, das ihn veranlaßt, sich mit dieser Situation auseinanderzusetzen. Das betrifft besonders seine Aktivitäten zur Schadensabwendung und -beseitigung und zur Wiedergutmachung, die Entschuldigung beim Geschädigten oder eine Zurücknahme von beleidigenden Äußerungen sowie die Mithilfe bei der Aufdeckung der Tat (z. B. Selbstanzeige, umfassendes, rückhaltloses Geständnis). Natürlich ist weder das Fehlen noch das Vorhandensein solcher Verhaltensweisen ein absoluter Beweis für das Vorliegen oder Nichtvorliegen entsprechender Fähigkeit und Bereitschaft? Gleichwohl sind solche Verhaltensweisen nach der Tat im Zusammenhang mit anderen Tatsachen für die Strafzumessung bedeutsam.

Das Verhalten nach der Tat, das über die Fähigkeit und Bereitschaft zu künftig verantwortungsgemäßem Verhalten Aufschluß geben kann, beginnt bereits beim Rücktritt vom Versuch, bei Handlungen zur Abwehr von Folgen und kann sich fortsetzen in der Beteiligung an der Aufklärung der Straftat, in den Stellungnahmen zur Straftat, in bereits erkennbaren Bestrebungen nach Wiedergutmachung und Bewährung, aber auch in der Gestaltung zwischenmenschlicher Beziehungen oder in der Arbeit, vor